

Zustellungsurkunde

Evonik Operations GmbH
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten
Herrn Ingo Sander
Max-Wolf-Straße 7
36396 Steinau an der Straße

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F-43.3-0544.12 Gen 2021/022

Bearbeiter: Thorsten Schäfer
Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 15. August 2022

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für eine Anlage nach Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:**

Ethoxilierungsanlage (E-Anlage);

**Genehmigungsantrag vom 29.06.2021, hier eingegangen am 02.07.2021, ergänzt durch
weitere Unterlagen unter dem 26.07.2021, hier eingegangen am 29.07.2021, ergänzt
durch weitere Unterlagen am 23.11.2021 und am 02.03.2022;**

Projekt: PEG for Pharma Steinau

Antragsteller: Evonik Operations GmbH, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau

Standort: Evonik Operations GmbH, Werk Steinau, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 29.06.2021 wird der

Evonik Operations GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johann-Caspar Gammelín, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	36396 Steinau an der Straße, Max-Wolf-Straße 7,
Gemarkung:	Steinau,
Flur:	28,
Flurstück:	6/6,

die bestehende Ethoxilierungsanlage (E-Anlage) wesentlich zu ändern.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (BVT-Merkblatt)

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Erteilung der Eignungsfeststellung für die wesentliche Änderung der Abfüllstelle AS17 gemäß § 63 WHG

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 29.06.2021 mit den o. g. Ergänzungen
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
0. Anschreiben der Antragstellerin	2
1. Antragsformulare	12
2. Inhaltsverzeichnis	17
3. Kurzbeschreibung	12
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	9
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	162
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	53
8. Luftreinhaltung	14
9. Abfallvermeidung, Abfallverwertung	6
10. Abwasserentsorgung	2

11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	69
14. Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit	32
15. Arbeitsschutz	9
16. Brandschutz	31
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	44
18. Bauantrag	28
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	2
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	16
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22. Ausgangszustandsbericht	1

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten E-Anlage (PEG for Pharma) mit folgenden Teilprojekten:
a) Installation und Betrieb Reaktor XXXXX (Polymerisation)
b) Installation und Betrieb Reaktor XXXXX (Quench-Reaktor)
c) Toluoltrocknungseinheit
d) Vakuumanlage, Abgaswäscher mit Adsorptionseinheit für ethylenoxidhaltige Abgase
e) Neue Roh- und Hilfsstoffgruppen, neues Verfahren XXXXXX
ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - Chemie-Ost, Strahlenschutz - eine Woche vorher mitzuteilen.
- 1.4 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

- 1.6 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unter- richtung ist zu dokumentieren.
- 1.7 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der An- lage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.8 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen: Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren); Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Beseitigung von Störungen.
- 1.9 In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen: Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten, Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.
- 1.10 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei ist das Formu- lar unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> zu verwenden.
- 1.11 Ein Betreiberwechsel ist dem Dezernat IV/F 43.3 unverzüglich mitzuteilen.
- 1.12 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.13 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.14 Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungs- behörde auf Verlangen vorzulegen.

2 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

- 2.1 Für das Anlagengrundstück ist der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu überarbeiten.
- 2.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost den Ausführungen des überarbeiteten AZB schriftlich zugestimmt hat.

3. Baurecht

- 3.1 Die im anliegenden Beiblatt dieses Genehmigungsbescheids aufgeführten bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen sind unmittelbar vor dem jeweiligen Bauabschnitt bei der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises einzureichen.
- 3.2 Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der von dem beauftragten Prüfingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind und der Bauaufsichtsbehörde des Main- Kinzig-Kreises vorliegen.
Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden. Mit der Prüfung der statischen Nachweise wurde Herr Dipl.-Ing. Horst Dietz, Donaustraße 7, 63452 Hanau beauftragt.

4. Wasserrecht

- 4.1 Die Abfüllstelle AS17 ist nach der wesentlichen Änderung nach § 46 AwSV durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüllanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüllfläche nach einjähriger Betriebszeit.
- 4.2 Die Auflagen unter Punkt III., 4. bis 11. in dem Genehmigungsbescheid für die Abfüllstelle AS17 vom 30.09.1996 (Az.: V 38C 1 (51624)-W-) gelten für die wesentlich geänderte Anlage fort.
- 4.3 Die E-Anlage ist nach der wesentlichen Änderung nach § 46 AwSV durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 4.4 Zur Entleerung von Regenwasser aus den Auffangwannen unter den IBC-Containern im Außenbereich (BA-54-E und BA-56-E, Abfall/Hilfsstoffe) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage eine angepasste Arbeitsanweisung vorzulegen.
- 4.5 Sobald feststeht, welche Auffangwannen aufgestellt werden, sind dem Dezernat IV/F 41.4 die dazugehörigen Zulassungen und Nachweise vorzulegen.

5 Immissionsschutz

Allgemeines

- 5.1 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 5.2 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 5.3 Luftreinhalteanlagen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:
- Abgasreinigungsanlage I ARE2E mit der Quelle E18E (eigenständig genehmigte Anlage AGAI)
 - Wäscher mit Aktivkohleeinheit ARE4E mit der Quelle E23E
- 5.4 Die Lage und Höhe der Schornsteinmündungen der E-Anlage haben den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) zu genügen.

Danach haben die Schornsteine mindestens

- a) eine Höhe von 10 m über dem Grund und
- b) eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe und
- c) die Oberkanten von Zuluftöffnungen, Fenstern und Türen der zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in einem Umkreis von 50 m um 5 m zu überragen.

Hierbei ist bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen, die gebäudebedingte Schornsteinhöhe soll jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Darüber hinaus muss die Schornsteinhöhe den Anforderungen der Nummern 5.5.2.2 und 5.5.2.3 der TA Luft vom 18. August 2021 genügen. Die so bestimmte Schornsteinhöhe soll vorbehaltlich abweichender Regelungen 250 m nicht überschreiten; ergibt sich eine größere Schornsteinhöhe als 200 m, sollen weitergehende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angestrebt werden.

- 5.5 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft vom 18. August 2021 genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe
- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
 - b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,
 - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
 - d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, findet 5.2.6 keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

Beim Umfüllen von Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak sind die in Nummer 5.2.6.6 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen anzuwenden.

Emissionsbegrenzungen

- 5.6 Alle Emissionsbegrenzungen sind gemäß Nr. 2.7 Satz 2 b) der TA Luft die zulässigen Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde.
- 5.7 Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen und gegebenenfalls Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).
- 5.8 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 5.9 Die Grenzwerte an der Quelle E18E sind in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit dem Aktenzeichen IV/F-43.3-1557.12 Gen 2020/038 festgeschrieben. Im Rahmen der hiermit vorliegenden Änderungsgenehmigung kommt die neue Emissionsquelle E23E zum Bestand der E-Anlage hinzu.
- 5.10 Grenzwert für organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff, 5.2.5 TA Luft):
Organische Stoffe im Abgas der Anlage, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom 0,50 kg/h, angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

Grenzwert für organische Stoffe (Klasse I, 5.2.5 TA Luft):

Alle organischen Stoffe nach TA Luft 2021 Nr. 5.2.5 Klasse I dürfen den Massenstrom 0,10 kg/h insgesamt nicht überschreiten.

Grenzwert für krebserzeugende Stoffe (5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft):

Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen als Mindestanforderung folgende Massenströme im Abgas nicht überschreiten.

Klasse II Ethylenoxid 1,5 g/h
Messungen und Fristen

- 5.11 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 5.10 dieses Bescheids aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchzuführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 5.12 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.
- 5.13 Es ist nicht zulässig eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 5.14 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 5.15 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 5.16 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3, abzustimmen.
- 5.17 Die Beschaffenheit der Messplätze muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.
- 5.18 Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).
- 5.19 Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 5.20 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

- 5.21 Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3 vorzulegen.
- 5.22 Mit der Messung darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 5.23 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht.
- 5.24 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.
- 5.25 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3 zu übersenden.

6 Anlagensicherheit

- 6.1 Die Empfehlungen (S5) und Hinweise (R5 und R6) des Gutachtens vom 04. November 2021 mit der Auftragsnummer XXXXXXXXXX sind bis spätestens 31. Dezember 2022 umzusetzen.
- 6.2 Die Dokumentation zur Auslegung der Sicherheitsventile der Reaktoren XXXXXX und XXXXXX sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3 vor der Inbetriebnahme zu übersenden. Die den Berechnungen zugrunde gelegten Freisetzungskriterien (Betriebszustand, Stoffe, Temperaturen, Drücke etc.) sind anzugeben. Bei der Auslegungsbetrachtung ist eine mögliche Zweiphasenströmung bei der Freisetzung zu berücksichtigen.
- 6.3 Die bezeichneten PLT/MSR-Sicherheitseinrichtungen sind in folgenden Punkten detailliert(er) zu beschreiben:
- Messort/Einbaustelle,
 - Ergänzung / Konkretisierung der Z-Schaltpunkte/Grenzwerte,
 - Beschreibung / Konkretisierung der sicherheitsgerichteten Schaltfunktion (SIF) und der eingesetzten Aktoren (inkl. Grundstellung).

Anmerkung: Es bietet sich an, das Format im Kap. 3.2.8 „MSR-Ausrüstung“ des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts für die E-Anlage zur Beschreibung zu verwenden.

Die Dokumentation für die PLT/MSR Sicherheitseinrichtungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3 vor der Inbetriebnahme zu übersenden.

- 6.4 Die Sicherung der wesentlich geänderten Ethoxilierungsanlage (E-Anlage) mit der Prozessleittechnik hat gemäß der Richtlinie VDI/VDE 2180 in der jeweils aktuell gültigen Version zu erfolgen.
- 6.5 Die Restarbeitslisten bezüglich der PAAG-Analysen in Kapitel 6 des Genehmigungsantrages sind bis zur Inbetriebnahmen abzuarbeiten bzw. umzusetzen.

7 Brandschutz / Störfallrechtliche Anforderungen

- 7.1 Das Brandschutzkonzept XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, Gebäude 4: E-Anlagen“ des Sachverständigen XXXXXX vom 18.10.2021 war Gegenstand der brandschutztechnischen Bewertung und wird Bestandteil dieser Genehmigung. Das Brandschutzkonzept ist unter Beachtung weiterer Auflagen/Nebenbestimmungen umzusetzen. Sollte das Brandschutzkonzept im Laufe der Baumaßnahme angepasst und fortgeschrieben werden, so sind die Änderungen und Aktualisierungen zu dokumentieren und durch die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises freigeben zu lassen. Die finale Version des Brandschutzkonzeptes ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die finale Version des Brandschutzkonzeptes wird dann zum genehmigten Brandschutzkonzept, dessen Umsetzung zu gewährleisten ist.
- 7.2 Die finale Version des Brandschutzkonzeptes ist der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises in digitaler Form, sowie 2-fach als Ausdruck (Pläne maßstäblich) zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Die Umsetzung der Maßnahmen und die Konformität der errichteten Bauteile und Anlagen mit dem Brandschutzkonzept und dem Genehmigungsbescheid und seiner Auflagen/Nebenbestimmungen sind vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises zu attestieren. Dies kann durch den benannten Bauleiter, den Bauherren, den Verfasser des Brandschutzkonzeptes oder durch eine benannte Fachbauleitung Brandschutz erfolgen.
- 7.4 Der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises ist die Baufertigstellungsmeldung (HBO-Bauleitererklärung) gemäß Bauvorlagenerlass zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Der Beginn, die (Teil-)Inbetriebnahme, sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises jeweils 14 Arbeitstage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 7.6 Der Feuerwehrplan für das Gesamtgelände ist zu überarbeiten und zu aktualisieren. Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrpläne kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über folgenden Link bezogen werden:
https://www.mkk.de/de/mkk_de/buergerservice/lebenslagen_1/sicherheit_und_ordnung/57_brand_katastrophenschutz/brand_katastrophenschutz.html
Hinweis: Es können zusätzliche Pläne als Anlage des Feuerwehrplanes erforderlich

werden, wie beispielsweise Medienversorgungspläne, Sprinkler-Wirkflächenpläne, Pläne über Entrauchungsbereiche und Entrauchungsabschnitte und weitere. Der Ex-Zonenplan ist in die Feuerwehrpläne einzuarbeiten (Gefahrendarstellung).

- 7.7 Es sind jeweils aktuelle „Lagermengenlisten“ der gelagerten Stoffe vorzuhalten, aus denen der aktuelle Stand an gelagerter Menge, vorgehaltenem Gefahrstoff und die jeweiligen Lagerorte/Lagertanks hervorgehen. Die bestehenden Lagermengenlisten sind zu aktualisieren.
- 7.8 Die Brandschutzordnung Teil A, B und C sind anzupassen und durch die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises freigeben zu lassen.
- 7.9 Die Planung und die Ausführung der Brandmeldeanlage sind mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen. Brandmeldeanlagen sind gemäß dem Merkblatt Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Das Merkblatt Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über den Link (siehe weiter unten) bezogen werden.

Die Feuerwehrlaufkarten der BMA sind zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind gemäß dem Merkblatt Feuerwehrlaufkarten des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrlaufkarten kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über folgenden Link bezogen werden:

https://www.mkk.de/de/mkk_de/buergerservice/lebenslagen_1/sicherheit_und_ordnung/57_brand_katastrophenschutz/brand_katastrophenschutz.html

- 7.10 Die Brandfallsteuerungsmatrix ist zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen. Vor der Inbetriebnahme ist die Umsetzung der Brandfallsteuerungsmatrix zu testen. Der Test ist zu dokumentieren. Ein positiver Nachweis der Umsetzung der Steuerungsmatrix ist für die Inbetriebnahme erforderlich und vor der Inbetriebnahme zu erbringen.
- 7.11 Die Planung und Ausführung der Alarmierungsanlage ist mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen und freigeben zu lassen.
- 7.12 Ergänzend zur Nachweisführung der Werkfeuerwehr über die erforderliche Abdeckung des BOS-Digitalfunks bestehen weitergehende Anforderungen:
Das Erfordernis einer Gebädefunkanlage ist mittels einer Messung der Ausleuchtung des Gebädefunk zu überprüfen (§45 HBKG).
Die Messung der Ausleuchtung des Gebädefunk und deren Ergebnis ist der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises frühzeitig bekannt zu geben.
Bei Erfordernis einer Gebädefunkanlage ist diese über die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises zu beantragen.
- 7.13 Die sichere Nutzung der genannten Feuerwehrzufahrt, Flächen für die Feuerwehr, Umfahrt und Zuwegung zu den Löschwasserentnahmestellen ist zu gewährleisten. Innerhalb des Betriebsgeländes obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzer des Geländes die Verantwortung für den Winterdienst.
- 7.14 Explosionsgefährdete Bereiche müssen an ihren Zugängen durch entsprechende Schilder mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund gekennzeichnet werden.

Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, sind entsprechend VSG 1.5 zu kennzeichnen: P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten; P06 Zutritt für Unbefugte verboten.

Evtl. vorhandene bzw. neu errichtete Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.

- 7.15 Laut §1 (9) Technische Prüfverordnung (TPrüfV) gelten die Regelungen der TPrüfV für sonstige Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 der Hessischen Bauordnung, soweit die Prüfung zur Gefahrenabwehr erforderlich ist und nach § 53 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung im Einzelfall angeordnet worden ist: Hiermit wird die Prüfung gemäß TPrüfV angeordnet.
Die Forderung begründet sich bereits durch die Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises.
Das Geb. 4 ist in die Überwachung der Brandmeldeanlage einbezogen. Dies wird auch im Brandschutzkonzept als erforderlich angesehen. Zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises sind die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen der damit verbundenen Gewerke nach TPrüfV in den Technischen Aufschaltbedingungen zwingend vorgeschrieben.
Die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen ist vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung, sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen.
Die Berichte über die Prüfung sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises auf Verlangen vorzulegen.
Die Prüfberichte der technischen Anlagen und Einrichtungen sind mit dem Überwachungsbericht des Brandschutzsachverständigen bzw. Fachbauleitung Brandschutz unaufgefordert der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises vor Aufnahme der Nutzung zu übersenden.
- 7.16 Die für eine Einsatzplanung der Feuerwehr erforderlichen Unterlagen und Informationen sind der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises und der örtlich zuständigen Feuerwehr durch den Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen und Aktualisierungen der Unterlagen und Informationen sind unverzüglich der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises und der zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 7.17 Um die Öffnungsbereiche vor nach außen öffnenden Flucht- bzw. Rettungswegtüren zu sichern, sind diese am Boden dauerhaft kenntlich zu machen und ggf. mit dem Verbotssymbol „Abstellen oder Lagern verboten“ nach ASR 1.3 und EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
- 7.18 Die Vorgaben der 12. BImSchV (Störfallverordnung) sind umzusetzen und mit dem Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises (GAZ) abzustimmen.
Folgende Teilbereiche der genannten Vorgaben sind bis zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage abzuarbeiten:
- a.)
Der Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) ist auf seine Aktualität hin zu überprüfen, bei Bedarf zu aktualisieren und dem GAZ in Papierform und zur digitalen Weiterbearbeitung zur Verfügung zu stellen.

b.)

Die Liste der Ansprechpartner, deren Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten sind dem GAZ zur Verfügung zu stellen.

Folgende Teilbereiche der o. g. Vorgaben sind mit dem GAZ abzustimmen und können auch zeitnah nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, spätestens jedoch 3 Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage erfolgen:

c.)

Es ist zu überprüfen, ob sich durch die geänderten Lagermengen eine Änderung der Ausbreitungsberechnung für die externe Notfallplanung ergibt. Sollte eine größere Ausbreitung die Folge sein, ist die umgehende Überarbeitung des Externen Notfallplans erforderlich.

Sämtliche erforderlichen Daten und Unterlagen zur Überarbeitung des Externen Notfallplans sind dann dem GAZ digital und in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Eine Klärung über die erforderlichen Angaben und deren Zurverfügungstellung hat in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit dem GAZ zu erfolgen.

- 7.19 Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Funktionsstärke darf jedoch nie unter einer Gruppe liegen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 HBKG alle fünf Jahre. Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist durch die Werkfeuerwehr ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen, mit der öffentlichen Feuerwehr abzustimmen und dem Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat I 18 vorzulegen. Aus dem Feuerwehreinsatzplan müssen einsatztaktische Maßnahmen zu entnehmen sein.

8 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 8.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist um das neue Vorhaben (PEG for Pharma Steinau) zu ergänzen und zu aktualisieren. Es sind dabei auch die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen. Die aufgrund der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der Anlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
- 8.2 Das nach § 6 Abs. 9 GefStoffV erstellte Explosionsschutzdokument ist um das neue Vorhaben zu aktualisieren.
- 8.3 Die mit dem Betrieb der Anlage beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 BetrSichV vor der ersten Benutzung der wesentlich geänderten Anlage und danach mindestens einmal jährlich nachweislich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- 8.4 Im Rahmen dieser Unterweisungen sind auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.
- 8.5 Es sind nach § 3 Abs. 3 BetrSichV für die Anlage Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und es sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung beauftragt werden.

9 Lärmschutz

- 9.1 Die Schallimmissionsprognose, Bericht über die Lärmemissionen und -immissionen der maßgeblichen Produktionsanlagen der Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX vom 13. Dezember 2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort aufgeführten und errechneten Beurteilungspegel für die Immissionsorte IO 1 bis IO 3 gemäß Tabelle 8, S. 20, sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist ggf. ein Nachweis zu erbringen, dass diese Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.
- 9.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert gemäß dem Hinweis unter Ziffer 3.1 im Anhang dieses Genehmigungsbescheids, am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

10. Abfallvermeidung und -verwertung

10.1

Die nachfolgenden Abfälle fallen im Produktionsprozess an und werden den folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

	AS	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung	Abfallmenge [t/a]
A _V 1E	07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle Produktion, flüssig	XXXXXX
A _V 2E	07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle Produktion, fest	XXXXXX
A _V 3E	07 06 04*	Andere organische Lösemitel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittelgemisch	XXXXXX
A _V 4E	06 13 02*	Gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	Gebrauchte Aktivkohle	XXXXXX
A _B 1E	07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle Produktion, flüssig	XXXXXX

10.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

10.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

11. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 11.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 11.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 11.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VII.

Begründung

Die Evonik Operations GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen hat am 29.06.2021 beantragt, die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Ethoxilierungsanlage (E-Anlage) am Standort Max-Wolf-Straße 7 in 36396 Steinau nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu erteilen. Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 10 BImSchG im sogenannten förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Steinau, Flur 28, Flurstück 6/6.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können. Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BlmSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Gesundheitsschutzes
- die Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Baurechts
- die Gefahrenabwehrbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Brandschutzes
- das Umweltamt des Main-Kinzig-Kreises
- der Magistrat der Stadt Steinau

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht,
- Bodenschutz,
- Abfallrecht,
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Immissionsschutzrecht einschließlich Lärmschutz
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 18. April 2022 zeitgleich im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 16, S. 474) sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Gutachten und Berichte, wurden nach § 10 der 9. BlmSchV beim Magistrat der Stadt Steinau und beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt im Raum 6.6.05, Gutleutstraße 114 in 60327 Frankfurt am Main ausgelegt. In der Zeit vom 25. April 2022 bis 24. Mai 2022 konnten diese während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist, die am 24. Juni 2022 endete, wurden keine Einwendungen erhoben, weshalb der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV nicht stattfand. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 04. Juli 2022 über den Wegfall des Erörterungstermins informiert.

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit § 5 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem

Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der ein-geholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BIm-SchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und da-mit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Immissionsschutz

Die unter 5.4 und 5.5 ausgeführten Nebenbestimmungen entsprechen der aktuell gültigen TA Luft vom 18. August 2021. Die geforderte Ableitung unter 5.4 stellt den Stand der Technik dar, und stellt sicher, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine aus-reichende Verdünnung ermöglicht werden.

Die unter 5.5 geforderten Maßnahmen stellen ebenfalls den Stand der Technik dar. In der E-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die unter die aufgeführte Regelung fallen.

Die unter 5.6 bis 5.10 aufgeführten Emissionsbegrenzungen entsprechen den beantragten Emissionsgrenzwerten im Formular 8/1 des Genehmigungsantrages.

Die unter 5.11 bis 5.25 aufgeführten Nebenbestimmungen zu Messungen und Fristen entspre-chen der aktuellen TA Luft 2021 vom 18. August 2021.

Anlagensicherheit

Die unter 6.1 formulierte Nebenbestimmung stellt sicher, dass die geforderten Maßnahmen aus dem Gutachten zum Sicherheitsbericht mit der Nummer XXXXXXXX umgesetzt werden. Die Frist ist so gesetzt, dass die Maßnahmen mit der diesjährigen turnusmäßigen Überarbeitung der Sicherheitsberichte umgesetzt werden können.

Die unter 6.2 formulierte Nebenbestimmung entspricht dem Antwortschreiben vom 17. No-vember 2021 bezüglich der Nachforderungen vom 30. Juli 2021 Punkt 3 („Wie telefonisch mit Herrn Kraft vereinbart, werden die fehlenden Unterlagen nachgereicht. Herr Kraft wird eine Nebenbestimmung formulieren“)

Die unter 6.3 formulierte Nebenbestimmung entspricht der Maßnahme S3 aus dem Gutachten zum Sicherheitsbericht mit der Nummer XXXXXXXX. Sie stellt sicher, dass diese Maßnahme um-gesetzt wird.

Die unter 6.4 formulierte Nebenbestimmung stellt den Stand der Technik in Bezug auf die An-lagensicherung mittels Prozessleittechnik dar.

Die unter 6.5 formulierte Nebenbestimmung stellt sicher, dass die offenen Punkte aus der PAAG-Analyse bis zu Inbetriebnahme der Anlage umgesetzt werden.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Brandschutz

Im Brandschutzkonzept (BSK) wurde die Werkfeuerwehr berücksichtigt. Die Werkfeuerwehr ist mit Mannschaft und Gerät im BSK aufgeführt. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder der allgemeinen Hilfe wird im BSK die Werkfeuerwehr als die zuständige Feuerwehr benannt.

In der Prozessanlage werden verschiedene leichtentzündbare und entzündbare Flüssigkeiten und Gase verarbeitet. Die größte zusammenhängende Menge an Flüssigkeiten, die im Ereignisfall austreten kann, befindet sich im Reaktor XXXXX und liegt bei XXXX. Trotz Umsetzung und Einhaltung der schadensverhindernden Maßnahmen und Vorkehrungen wird im BSK ein Brandereignis jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gebäude wird mit einer halbstationären Schaumlöschanlage zur Bodenbeschäumung bzw. zur Bekämpfung eines Fließ- und Lachenbrandes im Bodenbereich ausgerüstet.

Die Brandbekämpfung in der Prozessanlage erfolgt primär über die halbstationäre Schaumlöschanlage bzw. über eine trockene Steigleitung (siehe Ziffer 3.4 des BSK) in Verbindung mit Einsatzmitteln der Werkfeuerwehr. Die Werkfeuerwehr wird im BSK als Kompensation unter Ziffer 2.2 aufgeführt.

Die Werkfeuerwehr ist in die Planung der Löschanlagen mit einbezogen.

Auch unter Ziffer 4.7 des BSK wird die Werkfeuerwehr aufgeführt, um die entstehenden Risiken zu beherrschen.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen, um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter um die Umwelt abzuwenden. Aufgrund der Eingreifzeit können halbstationäre Löschanlagen nur in Verbindung mit einer Werkfeuerwehr eingesetzt werden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Sämtliche Nebenbestimmungen dienen dazu den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 11 GefStoffV auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen zu ergreifen.

Er hat die Maßnahmen so festzulegen, dass die Gefährdungen vermieden oder so weit wie möglich verringert werden.

Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, einschließlich des unter Kap. 13 beigefügten schalltechnischen Gutachtens, Bericht über die Lärmemissionen und -immissionen der maßgeblichen Produktionsanlagen der Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, XXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX vom 13. Dezember 2016, ist davon auszugehen, dass durch den Einsatz geräuscharmer Aggregate, die dem Stand der Technik entsprechen, nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.

Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, werden die Immissionsrichtwerte tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) um mindestens 21 dB(A) und nachts (22.00 Uhr bis 06.00Uhr) um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die Entfernung zum Immissionsort IO 1 beträgt ca. 100 m, zum IO 2 ca. 150 m und zum IO 3 ca. 200 m. Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o. g. Ansprüche notwendigen Anforderungen. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist erfüllt.

Abfallwirtschaft; Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung werden von der Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Zu Nebenbestimmung 10.1:

Die anfallenden Abfälle werden hier als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist zur Klarstellung notwendig. In Kapitel 9, Formulare 9/1 und 9/2 und Kapitel 7, Formular 7/4 werden unterschiedliche Angaben gemacht. Weiterhin vereinfacht dies sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

Zu den Nebenbestimmungen 10.2 und 10.3:

Hiermit wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 47 KrWG.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Ausgangszustandsbericht (AZB); Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.11, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die relevanten Anlagen am Standort Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau der Evonik Operations GmbH liegt vor und wird sukzessive fortgeschrieben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie

dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

Hinweise:

1 Hinweise zum Brandschutz

- 1.1 Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018.
Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises.
- 1.2 Ansprechpartner für die Bereiche Brandschutz, (Rettungsdienst) und Katastrophenschutz ist die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises, nicht die örtliche Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen.
- 1.3 Die Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig.

2 Hinweise zum Lärmschutz

- 2.1 Im Einwirkungsbereich des Betriebes sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:
Bahnhofsiedlung 1a (IO 1), Alte Bahnhofstraße 14 (IO 2) und Bahnhofsgebäude (IO 3)

tags (06.00 - 22.00) Uhr	60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00) Uhr	45 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.

3 Sonstige Hinweise

- 3.1 Während der gesamten Bauzeit ist in geeigneter Weise zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 beachtet wird.
- 3.2 Hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- u. Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten.
- 3.3 Baumaschinen sind in den arbeitsfreien Zeiten und, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert, bei Unterbrechungen zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen abzustellen.